

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/1 W170 2284018-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2024

Entscheidungsdatum

01.03.2024

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

ZDG §14

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZDG § 14 heute
2. ZDG § 14 gültig ab 01.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
3. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 30.09.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 788/1996
4. ZDG § 14 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
5. ZDG § 14 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994
6. ZDG § 14 gültig von 24.12.1986 bis 31.12.1993

Spruch

,

W170 2284018-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , XXXX , gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 11.12.2023, Zl. 551471/19/ZD/1223, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , römisch 40 , gegen den Bescheid der Zivildienstserviceagentur vom 11.12.2023, Zl. 551471/19/ZD/1223, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 28 Abs. 2 VwGVG, 14 ZDG abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 28, Absatz 2, VwGVG, 14 ZDG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die rechtzeitige und zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. XXXX (in Folge: Beschwerdeführer) ist seit 03.10.2023 zivildienstpflichtig, seine Tauglichkeit wurde mit 19.04.2023 festgestellt. Mit Bescheid vom 31.10.2023 wies ihn die Zivildienstserviceagentur (in Folge: Behörde) zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024 einer näher bezeichneten Einrichtung zu. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 03.11.2023 zugestellt. 1.1. römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführer) ist seit 03.10.2023 zivildienstpflichtig, seine Tauglichkeit wurde mit 19.04.2023 festgestellt. Mit Bescheid vom 31.10.2023 wies ihn die Zivildienstserviceagentur (in Folge: Behörde) zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024 einer näher bezeichneten Einrichtung zu. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 03.11.2023 zugestellt.

1.2. Mit am 15.11.2023 eingebrachten Antrag beantragte der Beschwerdeführer Aufschub des Zivildienstes da er über keine abgeschlossene Ausbildung verfüge. Er habe seine Lehre bei der ehemaligen Firma abbrechen müssen und habe endlich eine Firma gefunden, wo er seine Lehre weiterführen könne.

1.3. Mit beschwerdegegenständlichen Bescheid der Zivildienstserviceagentur (in Folge: Behörde) vom 11.12.2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen und ausgeführt, ein Aufschub für noch nicht begonnene Ausbildungen sei nach den Bestimmungen des § 14 ZDG nicht möglich. 1.3. Mit beschwerdegegenständlichen Bescheid der Zivildienstserviceagentur (in Folge: Behörde) vom 11.12.2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen und ausgeführt, ein Aufschub für noch nicht begonnene Ausbildungen sei nach den Bestimmungen des Paragraph 14, ZDG nicht möglich.

1.4. Dagegen richtet sich rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der der Beschwerdeführer angab, der offizielle Lehrvertrag sei vor dem Zuweisungsbescheid unterzeichnet worden, er beginne seine Lehre am 15.01.2024. Er bekäme ansonsten diese Möglichkeit der Berufsausbildung nicht mehr, er brauche jedoch eine Berufsausbildung.

1.5. Der Beschwerdeführer schloss am 16.11.2023 einen Lehrvertrag mit PORR Bau GmbH über die Ausbildung im Lehrberuf Betonbauer - Tiefbauer mit Lehrzeit vom 15.01.2024 bis 14.01.2028 ab.

1.6. Der Beschwerdeführer war vom Dezember 2020 bis August 2023 in einer Lehrausbildung zum Installateur, dieses Lehrverhältnis musste er jedoch abbrechen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu 1.1. bis 1.4. ergeben sich aus dem eindeutigen Akteninhalt.

Die Feststellungen zu 1.5. ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers in Verbindung mit dem zum Nachweis vorgelegten Lehrvertrag.

Die Feststellungen zu 1.6. gründen auf dem Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde und dem Antrag auf Aufschub.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A):

Der Beschwerdeführer beantragte den Aufschub seines ordentlichen Zivildienstes und brachte vor, am 15.01.2024 eine neue Lehre zu beginnen, den Lehrvertrag habe er am 16.11.2023 unterzeichnet.

Gemäß § 14 Abs. 1 ZDG ist Zivildienstpflichtigen, die zu Beginn jenes Kalenderjahres, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals oder, im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich ihre Tauglichkeit festgestellt wurde, in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung standen – sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden. Im Falle der Einbringung einer Zivildiensterklärung nach vollständiger Ableistung des Grundwehrdienstes gilt als maßgeblicher Zeitpunkt jener des Entstehens der Zivildienstpflicht. Gemäß Paragraph 14, Absatz eins, ZDG ist Zivildienstpflichtigen, die zu Beginn jenes Kalenderjahres, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals oder, im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich ihre Tauglichkeit festgestellt wurde, in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung standen – sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluss der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden. Im Falle der Einbringung einer Zivildiensterklärung nach vollständiger Ableistung des Grundwehrdienstes gilt als maßgeblicher Zeitpunkt jener des Entstehens der Zivildienstpflicht.

§ 14 Abs. 1 ZDG ist auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar, weil er am 01.01.2023 – das ist der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stellung stattfand, bei der seine Tauglichkeit festgestellt wurde – noch nicht die Ausbildung betrieb, mit welcher er den Aufschubsantrag begründete. Diese Rechtsanschauung entspricht auch der des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.03.2001, 99/11/0102), ein Aufschub nach § 14 Abs. 1 ZDG kommt daher nicht in Betracht. Paragraph 14, Absatz eins, ZDG ist auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar, weil er am 01.01.2023 – das ist der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Stellung stattfand, bei der seine Tauglichkeit festgestellt wurde – noch nicht die Ausbildung betrieb, mit welcher er den Aufschubsantrag begründete. Diese Rechtsanschauung entspricht auch der des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.03.2001, 99/11/0102), ein Aufschub nach Paragraph 14, Absatz eins, ZDG kommt daher nicht in Betracht.

Gemäß § 14 Abs. 2 1. Fall ZDG ist Zivildienstpflichtigen auf Antrag der ordentliche Zivildienst aufzuschieben, wenn Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen, sie noch nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Zivildiensterklärung oder nach Ende des Aufschubes gemäß Abs. 1 zugewiesen sind und durch die Unterbrechung einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung, die sie nach dem in § 25 Abs. 1 Z 4 WG 2001 genannten Zeitpunkt begonnen haben, einen bedeutenden Nachteil erleiden würden. Gemäß § 14 Abs. 2 2. Fall gilt dasselbe, wenn der Zivildienstpflichtige ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, 1. Fall ZDG ist Zivildienstpflichtigen auf Antrag der ordentliche Zivildienst aufzuschieben, wenn Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen, sie noch nicht zum ordentlichen Zivildienst mit Dienstantritt innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Zivildiensterklärung oder nach Ende des Aufschubes gemäß Absatz eins, zugewiesen sind und durch die Unterbrechung einer Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung, die sie nach dem in Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, WG 2001 genannten Zeitpunkt begonnen haben, einen bedeutenden Nachteil erleiden würden. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, 2. Fall gilt dasselbe, wenn der Zivildienstpflichtige ohne zugewiesen zu sein, eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, begonnen hat und eine Unterbrechung der Ausbildung eine

außerordentliche Härte bedeuten würde.

Der Beschwerdeführer gab am 03.10.2023 eine mängelfreie Zivildiensterklärung ab, die Jahresfrist endet daher am 03.10.2024. Der Beschwerdeführer wurde mit Bescheid vom 31.10.2023, zugestellt am 03.11.2023 und daher binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Zivildiensterklärung zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen.

Ein Aufschub nach § 14 Abs. 2 1. Fall ZDG kommt demnach nicht in Betracht. Selbiges gilt jedoch für den Aufschub gemäß § 14 Abs. 2 2. Fall ZDG, da hierfür der Beschwerdeführer seine Ausbildung, ohne zugewiesen zu sein, begonnen haben müsste. Der Beschwerdeführer ist mit 03.11.2023 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen worden. Seinen Lehrvertrag unterzeichnete er jedoch erst am 16.11.2023. Unabhängig von der Frage ob die Ausbildung mit Unterzeichnung des Lehrvertrags oder mit Beginn der Lehrzeit begonnen hat konnte dem Beschwerdeführer der Aufschub auch gemäß § 14 Abs. 2 2. Fall ZDG nicht gewährt werden. Ein Aufschub nach Paragraph 14, Absatz 2, 1. Fall ZDG kommt demnach nicht in Betracht. Selbiges gilt jedoch für den Aufschub gemäß Paragraph 14, Absatz 2, 2. Fall ZDG, da hierfür der Beschwerdeführer seine Ausbildung, ohne zugewiesen zu sein, begonnen haben müsste. Der Beschwerdeführer ist mit 03.11.2023 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesen worden. Seinen Lehrvertrag unterzeichnete er jedoch erst am 16.11.2023. Unabhängig von der Frage ob die Ausbildung mit Unterzeichnung des Lehrvertrags oder mit Beginn der Lehrzeit begonnen hat konnte dem Beschwerdeführer der Aufschub auch gemäß Paragraph 14, Absatz 2, 2. Fall ZDG nicht gewährt werden.

Darüber hinaus können Lehrverträge gemäß §§ 14, 15, 15a Berufsausbildungsgesetz – BAG nur aus besonderen Gründen – wozu die Heranziehbarkeit zum Zivildienst jedenfalls nicht gehört – aufgelöst werden kann. Die Unterbrechung der laufenden Lehrausbildung, würde daher nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführer seine Lehre nach Ableistung des Zivildienstes nicht mehr fortsetzen und beenden könnte. Darüber hinaus können Lehrverträge gemäß Paragraphen 14, 15, 15 a, Berufsausbildungsgesetz – BAG nur aus besonderen Gründen – wozu die Heranziehbarkeit zum Zivildienst jedenfalls nicht gehört – aufgelöst werden kann. Die Unterbrechung der laufenden Lehrausbildung, würde daher nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführer seine Lehre nach Ableistung des Zivildienstes nicht mehr fortsetzen und beenden könnte.

Da der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes von der belangten Behörde im Ergebnis zu Recht abgewiesen wurde, war der Beschwerde keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. VwGVG, da eine weitere Klärung des Sachverhalts dadurch nicht zu erwarten war und dem Entfall der Verhandlung auch im Hinblick auf Art. 6 MRK und Art. 47 GRC keine Gründe entgegen standen. Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Abs. VwGVG, da eine weitere Klärung des Sachverhalts dadurch nicht zu erwarten war und dem Entfall der Verhandlung auch im Hinblick auf Artikel 6, MRK und Artikel 47, GRC keine Gründe entgegen standen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Fall bietet der klare Gesetzeswortlaut keinen Raum für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im gegenständlichen Fall bietet der klare Gesetzeswortlaut keinen Raum für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Schlagworte

Antrittsaufschub Aufschubantrag Ausbildung Lehre - Berufsschule ordentlicher Zivildienst Tauglichkeit Unterbrechung Zivildienstpflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W170.2284018.1.00

Im RIS seit

19.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at